

und Stellungen, ausgeliefert jedem Mißverständnis, Herausforderung an Gläubige wie Ungläubige...“²⁸

²⁸ R. Schneider, *Simone Weil. Mitteilungen der Reinhold-Schneider-Stiftung*, Heft 16, Hamburg 1981, 57 f. – Während der Drucklegung unserer Erörterung erschienen: *Simone Weil. Philosophie, Religion, Politik*, hrsg. v. H. R. Schlette/A. Deveaux, Frankfurt 1985. – I. Abbt, *Simone Weils Aktualität*, in: *Orientierung* 50 (1986) 23f. – O. Betz, *Simone Weil – ein exemplarischer Fall?*, in: *Katechetische Blätter* 111 (1986) 135ff.

Muß Buße so schwerfallen?

Zum Thema „Einzelbeichte“

Franz-Josef Steinmetz, Münster

Schon im Kommunionunterricht wird heute – früher war das anders – den Kindern erklärt, daß es verschiedene Formen von Buße und Versöhnung zwischen Gott und den Menschen gibt. Trotzdem ist dieses Thema in vielen Gemeinden durch Unsicherheit und Unzufriedenheit gekennzeichnet¹. Es wird zwar gesagt, daß die kirchlichen Angebote der Versöhnung letztlich Freude in unser Leben bringen, aber die tatsächlichen Erfahrungen mit der Buße bleiben zwiespältig. Und die sakramentale Beichte im engeren Sinne erscheint weitgehend wie eine Szene, bei der nur noch wenige mitspielen wollen.

Das Thema ist weit und vielschichtig und erfordert jeweils andere Akzente, weil die pastoralen Situationen recht unterschiedlich sein können. Ich schreibe also fragend und suchend und möchte zum Weiterdenken anregen. Dabei setze ich voraus, daß Schulderfahrungen gemacht wurden und das abgrundtief Geheimnis der Sünde als solches akzeptiert wird². Ich setze weiter voraus, daß Umkehr und Versöhnung eigentlich von vielen erhofft und gewünscht werden.

¹ Alles, was im folgenden angesprochen wird, ist ausführlich dargelegt und begründet bei K. Baumgartner, *Erfahrungen mit dem Bußsakrament*, Bd. 1: *Berichte – Analysen – Probleme*; Bd. 2: *Theologische Beiträge zu Einzelfragen?* München 1978/1979. – Mancherlei Hinweise verdanke ich Herrn Dr. Anno Quadt, Pfarrer an St. Johann Baptist in Köln.

² Vgl. dazu vorbildlich J. Werbick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*, Mainz 1985, 7–122; erschütternd und eindringlich: K.-J. Kuschel, *Schuld als Thema der Gegenwartsliteratur* (Manuskript der Jahrestagung 1985 des Borromäusvereins in Wildbad-Kreuth).

Erfahrungen und Fragen

Zunächst muß deutlicher gesehen werden, daß Buße und Versöhnung nicht ohne weiteres Freude bedeuten; denn die erforderliche Bekehrung ist immer auch etwas Anstrengendes, sozusagen eine schmerzliche Entwöhnung von einem Tun, das nicht gut ist. Es geht um einen Läuterungsprozeß, der den Menschen wirklich dahin bringt, Gott und den Nächsten und schließlich auch sich selbst in Wahrheit zu lieben. Dieser Prozeß ist mühsam, aber er ist keine Strafe, die von Gott ausgeht, sondern es ist die Sünde in sich, die dem Menschen die Umkehr erschwert. Gott hingegen tut alles, um uns Menschen die Rückkehr in die Liebe zu ermöglichen und zu erleichtern. Er selbst schafft keine Umstände, die das Versöhnungsgeschehen erschweren.

Wenn nun ein Mensch diesen notwendigen Prozeß der Läuterung in sich geschehen läßt, dann wird auch sein Blick für die Freude der Buße frei werden³; denn er hat ein neues Ziel vor Augen. Er braucht keine Angst mehr zu haben und darf auf ein gutes Ende seines Lebens hoffen.

Nun scheint es jedoch zumindest, daß zwar keineswegs Gott selber die Buße so schwer macht, daß aber die Kirche dafür Umstände geschaffen hat, die viele Menschen von Umkehr und Versöhnung abschrecken oder abhalten, oder mit denen die Kirche sich sogar – wie viele meinen – selbst an die Stelle Gottes gesetzt habe. Einerseits hören die Menschen von Gottes unendlich großem Versöhnungsangebot im Evangelium, erfahren, wie barmherzig und großmütig Jesus mit den Sündern umgeht; andererseits lesen sie die vielen Bedingungen und Vorschriften, mit welchen die Kirche die Feier der Buße im Laufe der Geschichte geordnet hat und auch heute noch ordnet.

Hinzu kommt eine paradoxe Erfahrung: Manche Christen haben den Eindruck, als wären sie als Mitglieder der katholischen Kirche in den Möglichkeiten der Versöhnung gewissermaßen schlechter gestellt als die vielen anderen, die dieser Kirche nicht angehören. Zumindest scheint es ihnen so zu sein, als hätten die Juden, die Mohammedaner, die Buddhisten und die vielen anderen Nichtchristen auf dieser Welt es leichter. Jene müßten ihre Sünden lediglich bereuen, müßten an die Vergebung der Sünden glauben und einfach wieder anfangen zu lieben, dann wären sie mit Gott versöhnt. Zwar gibt es auch in anderen Religionen mancherlei rituelle Praktiken und quasi-sakramentale „Zeichen“, die das Versöhnungsgeschehen anregen und irgendwie ordnen, und es bleibt auch in dieser oberflächlichen Betrachtung fragwürdig, wer es da eigent-

³ Vgl. J. Schniewind, *Die Freude der Buße. Zur Grundfrage der Bibel*, Berlin 1974.

lich leichter habe: die Christen oder die Nichtchristen.⁴ Aber viele haben doch das vielleicht vage, aber intensive Gefühl von Schwierigkeiten, die so nicht sein müßten.

Es kommt also vor allem darauf an, in Katechese und Predigt zu verdeutlichen, was es heißt, daß die Kirche das Grund-Sakrament der Liebe Gottes für die Welt ist; was das Besondere (Helfende) der christlichen Praxis gegenüber der der Nichtchristen ist; wieso die Sakramentalität der Kirche die Gottesbegegnung im Grunde erleichtert, und wie groß und erhaben die Aufgabe ist, die Botschaft von der Sündenvergebung in Bekenntnis und Zeichen für alle Welt ausdrücklich zu machen. Wenn die Kirche, die ihrem Wesen nach das Zeichen der zuvorkommenden Güte Gottes für die Menschheit ist, von vielen nicht als solches anerkannt wird, dann kann dies verschiedene Gründe haben. Es kann sein, daß sie wie Jesus das Zeichen ist, dem widersprochen wird (Lk 2,34). Es kann sein, daß Mißverständnisse ausgeräumt werden müssen. Es kann aber auch sein, daß in der Kirche selber Hindernisse und Mängel liegen, die die Bekehrung von Menschen unnötig erschweren. Daher muß immer wieder neu geprüft werden, was für das Versöhnungsgeschehen wirklich wichtig ist, damit keine unnötigen Lasten auferlegt werden, sondern nur notwendige Dinge (vgl. Apg 15,28).

Allerdings bleibt zu bedenken, daß Jesus seinen Nachfolgern sagt: So soll euer Licht leuchten, damit die Menschen eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen (vgl. Mt 5,16). Was vielleicht wie eine „Schlechterstellung“ (der Christen) erscheint, ist im Grunde eine Aufgabe, ein höherer Anspruch, eine Chance oder eine Herausforderung. Diese bezieht sich gewiß auch auf die Art und Weise, wie wir Christen das dunkle Geheimnis der Sünde behandeln, wie ernst wir es mit Reue und Umkehr meinen und wie ausdrücklich wir unseren Glauben an Gottes Barmherzigkeit zeigen.

Letztlich aber geht es im Mysterium der Versöhnung um die persönliche Selbstübergabe des sündigen Menschen an die barmherzige Gnade Gottes. Er muß sich Gottes Gnade bedingungslos und radikal übergeben, weil er sich nicht selber richten oder vor Gott rechtfertigen darf und will. Er läßt sich vielmehr seine neue Gerechtigkeit von Gott schenken, indem er sich von seiner unendlichen und vergebenden Liebe lieben läßt und indem er aus dieser Liebe heraus selber glaubt, hofft und liebt. Wenn dies geschieht, dann ist die Schuld getilgt; denn Liebe ist ohne Reue nicht zu denken. Nichts und niemand kann diese innere und

⁴ Vgl. *Schuld und Umkehr in den Weltreligionen*, hrsg. von M. Sievernich, K. P. Seif, Mainz 1983.

sich konkret auswirkende Abkehr von der Schuld in Liebe und Reue ersetzen, auch das sakramentale Losprechungswort eines Priesters nicht⁵; alle Formen und Wege der Versöhnung in der Kirche wollen diesem wunderbaren Geschehen der erneuerten Gottes- und Nächstenliebe dienen, und sie dürfen nichts anderes wollen.

Vielfalt der Bußformen⁶

Die deutschen Bischöfe zählen in ihrem Hirtenschreiben zur Fastenzeit 1967 neben dem Bußsakrament folgende Weisen auf, durch die wir von Gott Vergebung der Sünden erlangen: „die gläubige Mitfeier der Eucharistie, das Gebet, vor allem das der Reue und Umkehr zu Gott, Fasten und Almosen, das Bekennen der Schuld und die Bitte um Vergebung unserer Mitmenschen gegenüber, zu der uns der Apostel Jakobus mahnt (vgl. Jak 5,16), endlich alles, was aus der Liebe kommt; denn die Liebe deckt die Menge der Sünden zu (1 Petr 4,8)“. Übrigens werden schon in diesem Hirtenschreiben die Bußandachten ausdrücklich empfohlen⁷.

Wenn diese Formen recht vollzogen werden, geschieht in ihnen Hinkehr zu Gott und damit wirklich Vergebung der Sünden. Auch in ihnen konkretisiert sich die Kirche, und es handelt sich keineswegs nur um minderwertige fromme Zeichen, sondern um Zeichen, die Gottes Liebe anzeigen und vermitteln, also um Wege, auf denen wir wirklich Vergebung der Sünden erlangen. Dies wird zu oft übersehen oder zu niedrig eingestuft. Ich möchte es deshalb noch einmal besonders unterstreichen. Vor allem wird nicht selten vergessen, daß der Empfang der heiligen Eucharistie (freilich in persönlicher Verantwortung prüfend und wissend, was man tut!) aus sich selber sündentilgend ist. Man spricht zuweilen so, als ob Sündenvergebung nur getrennt vom Kommunionempfang geschehe.

Man darf also als gläubiger Christ keinem enggeföhrten Sakramenten-positivismus huldigen, sondern muß vielmehr eine recht breite Differenzierung des zeichenhaften, sakramentalen Charakters unserer Kirche anerkennen, und man sollte es tun. Je vertrauensvoller dies geschieht, desto besser wird man verstehen, daß es der Kirche auch möglich ist, eine der „sakramentalen Vorformen“, wie die heutige Theologie sie nennt,

⁵ Vgl. K. Rahner, *Über die Sakramente der Kirche. Meditationen*, Freiburg 1985, 104f.

⁶ Vgl. L. Bertsch, *Sakrament der Wiederversöhnung. Zur Neuordnung von Buße und Bußsakrament*, in: *GuL* 48 (1975) 63–72.

⁷ Schon 1967 schrieb dazu W. Kasper einen wichtigen Aufsatz: *Wesen und Formen der Buße. Gedanken zur Erneuerung der kirchlichen Bußpraxis*, in: ders., *Glaube und Geschichte*, Mainz 1970, 311–329.

unter bestimmten Voraussetzungen als sakramentale Vollform anzuerkennen und als solche zu übernehmen. Dies ist z. B. der Fall, wenn in einer Notsituation innerhalb eines Bußgottesdienstes auch ohne individuelles Sündenbekenntnis, „die sakramentale Lossprechung erteilt wird, wie dies aus den Kriegszeiten bekannt ist und... von der Römischen Glaubenskongregation in einem erweiterten Anwendungsbereich gesamtkirchlich geregelt worden ist“⁸.

Die sakramentale Einzelbeichte

Diese kann eine große Hilfe für den in Sünde gefallenen Menschen sein, und so ist sie ursprünglich gedacht. Sie kann auch dann sinnvoll und segensreich sein, wenn keine strenge Pflicht dazu gegeben wäre. Sie bietet die Möglichkeit zum persönlichen und bekennenden Aussprechen einer Schuld, zum Gespräch über die eigene Situation und zur geistlichen Beratung. Dies alles, zusammen mit der sakramentalen Lossprechung, gibt der Einzelbeichte innerhalb des kirchlichen Versöhnungsangebotes eine besondere Stellung. Sie ist und bleibt ein herausragend wertvolles und wichtiges Angebot. Sie kann zu einer großen Vertiefung der Gottes- und Nächstenliebe beitragen.

Aber es ist etwas anderes, ob man den Wert der sakramentalen Einzelbeichte für uns Sünder herausstellt und empfiehlt und alles tut, um die entsprechende rituelle Praxis zu verbessern, wie dies erfreulicherweise an vielen Orten geschieht, oder ob man diese Einzelbeichte unter bestimmten Umständen zur Pflicht macht. Zwar hat man immer schon gesagt, daß nur im Falle einer nach vernünftigem menschlichen Ermessen sicher festgestellten, objektiv und subjektiv schweren Schuld die Pflicht besteht, diese in der Einzelbeichte zu bekennen. Damit ist gesagt: „Wo eine solche auch subjektiv schwere Schuld nicht mit genügender Sicherheit gegeben ist, besteht auch keine Pflicht zur sakramentalen Einzelbeichte, auch nicht zu einer jährlichen Beichte“.⁹ Von daher schon wäre alle Ängstlichkeit beim Erforschen der einzelnen Sünden der Vergangenheit, bei ihrem Aufzählen usw. ein Zeichen dafür, daß man den wahren Sinn dieses Sakramentes nicht verstanden hat. Man darf jedoch bezweifeln, daß dies hinreichend bewußt und geglaubt wurde und in der heutigen Praxis genügt.

Es kann sein, daß ein Mensch, obwohl er durchaus von Bußgesinnung erfüllt ist, sich kaum in der Lage sieht, nun auch tatsächlich zur Einzel-

⁸ F. Kard. Wetter, *Buße. Sakrament, christliches Leben*, in: *GuL* 46 (1973) 333–347.

⁹ K. Rahner, aaO. (Anm. 5), 102.

beichte zu gehen. Und dies scheint heute – und schon seit geraumer Zeit – für manch einen der Fall zu sein. Freilich gibt es auch das, was man Mangel an Bußgesinnung nennen muß. Aber bevor man diesen schweren Vorwurf gegen seine sündigen Mitchristen erhebt, wird man bedenken, ob nicht andere Gründe oder Umstände vorliegen, die einen Menschen daran hindern, zur Einzelbeichte zu gehen. Und einen eventuell vorhandenen Mangel an Bußgesinnung sollte man nicht zusätzlich durch erschwerende, unnötige Vergebungsbedingungen vergrößern.

In seinem letzten Schreiben über die Buße bezeichnet Papst Johannes Paul II. die Einzelbeichte der schweren Schuld als „einzigen ordentlichen Weg der Versöhnung“; darin spiegelt sich die pastorale Praxis und bisher ungebrochene Gewohnheit der Kirche. Man muß jedoch sehen, daß im Bewußtsein der Gläubigen von heute eine Fülle von Vorbehalten gegen diese Formulierung lebendig ist. Nur wenn diese mitbedacht werden, wird sich die Bußpraxis klären.

Zu nennen wären: die Vertrauensfrage angesichts der so unterschiedlichen Vorbildung der gar nicht mehr zahlreichen Beichtväter und angesichts ihrer manchmal recht widersprüchlichen Einstellungen; die Problematik einer Unterscheidung zwischen sogenannten läßlichen und sogenannten schweren (Tod-)Sünden; der geschichtliche Wandel in der kirchlichen Gesetzgebung und die teilweise recht verwirrende Kasuistik, die sich aus ihr entwickelt hat; die erschreckende Inflation, die den im Grunde recht schwierigen Begriff der schweren Sünde oft so aufgebläht hat; die noch nicht ganz überwundene unversöhnliche rituelle Praxis zu bestimmten Festtagszeiten und das – dabei oft bis ins Unerträgliche gehende – Fragen, das manchen Beichtwilligen so verletzt hat, daß er unter Umständen für lange Zeit nicht mehr umzukehren wagte.¹⁰ Diese und andere teils objektive, teils subjektive Gründe können dazu führen, daß jemand sich einfach außerstande sieht, das im Grunde hilfreich sein wollende Angebot der Einzelbeichte wahrzunehmen.

All das macht es verständlich, daß in letzter Zeit energischer als je zuvor gefragt wird, ob die scheinbar so eindeutige Beichtpflicht von schweren Sünden überhaupt ein unveränderliches Dogma ist.

Eine ausführliche Darstellung der Problematik ist an dieser Stelle nicht möglich. Statt dessen sei das Ergebnis einer Untersuchung zum Trienter Konzil zitiert, die ohne Zweifel solide gearbeitet ist und meines Erachtens weiterführt. Es lautet wie folgt:

¹⁰ Vgl. W. Kempf, „Für euch und für alle“. *Brief des Bischofs von Limburg zur Fastenzeit 1981 an die Gemeinden des Bistums, besonders an ihre sogenannten Fernstehenden.*

„Da auf Grund der Forschungslage nicht (mehr) offenkundig und eindeutig feststeht, daß die Notwendigkeit der Vollständigkeit des Bekenntnisses dogmatisch definiert ist, darf also hier auch nicht von einem Dogma im strengen Sinn gesprochen werden. Mit dieser Folgerung, daß die theologische Qualifikation nicht (mehr) einfach ‚Dogma‘... lauten darf, ist noch nichts über die inhaltliche Qualität gesagt, sondern lediglich zunächst einmal, daß mit der Stellungnahme zu dieser Frage nicht *eo ipso* (von selbst) über Rechtgläubigkeit entschieden ist, daß eine Leugnung nicht formelle Häresie und entsprechendes Handeln nicht aus sich heraus schon ungültig sein muß. Inhaltlich bleibt die Konzilsaussage über den Bezug von vollständigem Einzelbekenntnis und richterlicher Losprechung erhalten als verbindliche Weisung der Kirche, und ein beliebiges Zuwiderhandeln würde in jedem Fall schweren Ungehorsam (und zumindest indirekte) Gefährdung des Glaubens bedeuten. Aber das Heraushalten der Vollständigkeit des Bekenntnisses aus dem Raum des Dogmas im formellen und strengen Sinn erleichtert es der Kirche selber, hier durch andere Perspektiven Akzentverschiebungen, Ergänzungen und auch Ausnahmeregelungen vorzunehmen. Weder die Trierer Aussagen über den Gerichtscharakter des Bußsakramentes bzw. der Absolution noch diejenigen über die Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses scheinen so ‚definitiv‘ zu sein, daß sie die Kirche in dieser Frage schlechterdings zur Unbeweglichkeit verurteilen und die gegenwärtige Gestalt des Bußsakramentes als Einzelbeichte einfach exklusiv setzen und petrifizieren (versteinern) würden.“¹¹

Nichts anderes soll hier zunächst angeregt oder insinuiert werden. Es geht keineswegs um negative Behauptungen oder um die waghalsige Abschaffung einer an sich wertvollen Praxis, sondern um die in unserer Zeit ohne Zweifel berechtigte Frage nach dem, was eigentlich notwendig, und dem, was vielleicht doch besser wäre. Uns scheint die strenge Verpflichtung zur Einzelbeichte der sogenannten schweren Sünden zu breit und vage gefaßt. Vielleicht könnte sie präzisiert (eingegrenzt) werden oder sogar ganz wegfallen, damit der Wert der Einzelbeichte allein aus ihrem Wesen aufleuchtet. Darüber neu nachzudenken und eventuell neu zu entscheiden ist in die Verantwortung der kirchlichen Amtsträger gestellt. Sie dazu anzuregen und vielleicht zu ermutigen ist ein Ziel dieser Zeilen.

Wahrscheinlich wird man einwenden, daß die Pflicht zur Einzelbeichte schon im Neuen Testament verankert sei. Man bezieht sich dann

¹¹ M. Seybold, *Die ekklesiale Dimension des Heils, der Schuld und der Vergebung*, in: K. Baumgartner, aaO. (Anm. 1), II/141.

auf die Binde- und Lösegewalt der Kirche in Mt 18,18 („Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein“; vgl. Mt 16,19). Diese Schriftstellen sprechen aber keineswegs direkt von der Notwendigkeit persönlicher Schuldbekenntnisse vor den kirchlichen Amtsträgern, sondern bilden nur die allgemeine geistliche Rechtsgrundlage kirchlicher Strukturen und Verbindlichkeiten, die aber im einzelnen noch nicht festgelegt sind. Auch Joh 20,23 („Wem ihr die Sünden vergebst, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert“) ist exegetisch überfordert, wenn daraus die Anordnung eines detaillierten Bekenntnisses von Sünden abgelesen werden soll.¹² In dieser alternativen Formulierung zeigen sich zwar höchstwahrscheinlich bereits Erfahrungen aus der Gemeindepraxis, die sich veranlaßt sah, auch soziologische Bedingungen der Vergebung zu berücksichtigen. Ihre Sinnspitze besteht jedoch in einem wirklich universalen Lebens- und Versöhnungsangebot. Der Text besagt nicht unmittelbar, daß die doppelgliedrige Gewalt der Kirche nur ausgeübt werden könne, wenn den Vorstehern alle schweren Sünden im einzelnen gebeichtet werden, weil sie sich erst so ein Urteil darüber bilden könnten, ob sie sie nachlassen oder behalten sollen. Ebensowenig ist in Jak 5,16 („... wenn er [der Kranke] Sünden begangen hat, werden sie ihm vergeben“) etwas darüber gesagt, daß das Bekenntnis der Sünden vor den Amtsträgern abgelegt werden müsse. Und auch der Hinweis in 1 Joh 1,9 („Wenn wir unsere Sünden bekennen, ist er treu und gerecht; er vergibt uns die Sünden und reinigt uns von allem Unrecht“) läßt durchaus an ein inneres Eingeständnis der Sünden vor Gott denken.

Die Einzelbeichte der Sünden vor einem Priester aus der Schrift als göttliche Anordnung zu beweisen und sie so kraft „göttlichen Rechtes“ notwendig zu nennen, ist kaum möglich. Unbestreitbar ist hingegen die Notwendigkeit, die Sünden vor Gott zu bekennen.

Die Chance der sakramentalen Bußandacht

Das Für und Wider der sakramentalen Bußandacht und der sogenannten Bußgottesdienste überhaupt ist in den letzten Jahren ausführlich diskutiert worden. Es gab und gibt Einwände von Seelsorgern, und es gab und gibt dogmatische Bedenken. Diese sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden.¹³

¹² Vgl. A. Winklhofer, *Buße und Sündenvergebung*, in: K. Baumgartner, aaO. (Anm. 1), II/99.

¹³ Vgl. J. Imbach, *Bußgottesdienst und Einzelbeichte*, in: K. Baumgartner, aaO. (Anm. 1), II/249–278.

Wenn man die Frage nach der Sakramentalität solcher Bußfeiern jedoch einmal ausklammert, dann ergibt sich eine weitgehend gemeinsame Tendenz sowohl in der theologischen Literatur wie auch in den Weisungen der Lehramtes, nämlich: daß solche Feiern einen berechtigten Platz im kirchlichen Leben haben und sogar gefördert werden sollen. Ja, ihre Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit werden betont.

Da aber das Schuldbekenntnis in solchen Bußgottesdiensten nur allgemeiner und gemeinschaftlicher Art ist, weisen die kirchenamtlichen Richtlinien darauf hin, daß in ihnen keine sakramentale Generalabsolution erfolgen darf. Es sind jedoch Ausnahmen gerechtfertigt, wenn eine „schwerwiegende Notwendigkeit“ vorliegt, z. B. Todesgefahr, physische Unfähigkeit zum Bekenntnis infolge von Altersschwäche, Priestermangel, der für die Gläubigen unzumutbare Wartezeiten zur Folge hätte, u. ä. Die Entscheidung über solche Notsituationen ist jeweils dem Bischof überlassen. Für den Fall, daß die sakramentale Generalabsolution ohne hinreichenden Grund erteilt würde, sprechen die Richtlinien zwar von einem „schweren Mißbrauch“, ziehen aber die Gültigkeit solcher Losprechung nicht in Zweifel, sondern nur ihre Erlaubtheit.

Die bundesdeutschen Bischöfe haben schon anlässlich ihrer Vollversammlung im Herbst 1976 „endgültig beschlossen, die Generalabsolution in deutschen Diözesen nicht einzuführen“. Andere Episkopate (z. B. in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Chile, Kolumbien) waren da keineswegs so definitiv. Daher ist gewiß auch bei uns die Frage erlaubt, ob es nicht doch wünschenswert wäre, den Versöhnungsweg eines Bußgottesdienstes mit sakramentaler Generalabsolution als „gleichberechtigte Ergänzung“ der Einzelbeichte anzuerkennen, ohne ihn auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Warum sollte man die Entscheidung darüber, ob ein Einzelbekenntnis oder die Teilnahme an einer Bußandacht empfehlenswerter und heilsamer ist, nicht dem einzelnen überlassen können? Was wäre daran eigentlich so gefährlich oder zumindest riskant? Oder ist es etwa belanglos, wenn die von der Bußtheologie aufgezeigten Wirkungen des Bußsakramentes für viele Glaubende irrelevant geworden sind, so daß sie die konkret erfahrene Wirkungslosigkeit der Beichte beklagen? Ist nicht auf der anderen Seite der Bußgottesdienst der Gemeinde ein hervorragendes Mittel und eine wirksame Hilfe zur Bußkatechese und zur Gewissensbildung, die so oder so dringlicher als vielleicht früher geworden ist?

Die Sorge, daß die Praxis der Einzelbeichte bald ganz verschwinden würde, mag berechtigt sein. Aber fragwürdig erscheint mir die daraus abgeleitete Entscheidung, Bußgottesdienste mit sakramentaler Generalabsolution überhaupt zu verbieten. Die Einzelbeichte kann meines

Erachtens nur dadurch gefördert werden, daß man die Ursachen ihrer Krise behebt und ihre Gestalt verbessert¹⁴, nicht aber dadurch, daß man andere Wege der Versöhnung ausschließt. Werden Bußfeiern auf der anderen Seite ohne sakramentale „Verankerung“ nicht allzuleicht auf das Niveau und die Qualität der früheren Erbauungsandachten abgleiten? Muß man nicht vielmehr zur Anerkennung ihres sakramentalen Charakters forschreiten, wenn man auf ihre kirchliche Dimension und Eigenständigkeit wirklich Wert legt?

Es ist auch kaum einzusehen, daß sich die beiden Gestalten des einen Bußsakramentes gegenseitig schaden müßten, falls man etwa die strenge Beichtpflicht auf Tatbestände einschränken würde, die eine besonders schwere Beeinträchtigung der Kirchengliedschaft darstellen. „Statt in ein ausschließendes Konkurrenzverhältnis können dann beide Sakramentsgestalten als einander rufende und ergänzende sakramentale Objektivationen der personalen Bußgesinnung verstanden und gesucht werden, je nach der unterschiedlichen Bewußtseinslage der verschiedenen Gläubigen, aber auch im Leben und Geschick ein und desselben Christen. Gerade die in der Einzelbeichte mögliche ganz persönliche Diktion wird in bestimmten Situationen gesucht werden wie in anderen das Mitgetragensein in der gemeinschaftlichen Bußfeier... Wenn es der Seelsorge gelingt, den Doppelaspekt des Personseins (Selbersein und Mitsein) als Grund der je anderen Ausprägung des sakramentalen Bußvollzugs zu verdeutlichen, dürfte es die Einzelbeichte immer in so genügendem Ausmaß geben, daß die befürchtete Bloßstellung eines Kapitalsünders, der auf die Einzelbeichte verpflichtend verwiesen ist, nicht eintreten muß.“¹⁵

Ob Bußgesinnung bei den Christen von heute nicht auf diese Weise einladender gefördert, vertieft oder neu geweckt werden könnte, als dies durch die gewohnte Verpflichtung zur Einzelbeichte möglich wäre? Ob nicht ein neuer Frühling der Versöhnungsbereitschaft mit Gott entstehen könnte, wenn das Bußsakrament sozusagen eine Doppelgestalt bekäme? Man darf mit guten Gründen annehmen, daß die Zahl der Christen, die heute solche Fragen stellen, größer ist als die derjenigen, die keinerlei Änderungen wünschen. Wird man nicht auch diese Tatsache als etwas wie einen „sensus fidelium“, als allgemeinen Glaubenssinn, ernstnehmen müssen oder zumindest als Appell und Einladung, neue, ergänzende Sakramentsgestalten zu entfalten?

¹⁴ Vgl. J. Werwick, aaO. (Anm. 2), 123–168; H. Bacht, *Erneuerung durch Rückkehr zu den Ursprüngen*, in: K. Baumgartner, aaO. (Anm. 1), II/166–184.

¹⁵ M. Seybold, aaO. (Anm. 11), 154.

Bisher freilich verlangen die kirchenamtlichen Richtlinien auch nach erfolgter Generalabsolution ein Bekenntnis der schweren Sünden in der Einzelbeichte, vorausgesetzt freilich, daß dies nicht moralisch unmöglich sei. Ein Hinauszögern oder Unterlassen des geforderten Bekenntnisses bewirke zwar keinen Rückfall in den vorherigen Zustand der Schuld, wohl aber könne beides eine neue Schuld darstellen. Hier sollte man weiterfragen: Ist denn das, was durch die Generalabsolution vergeben wurde, nicht wirklich vergeben?

Was sollen wir tun?

Vieles spricht für die Ansicht, daß die gestellten Fragen nicht unberechtigt oder unverständlich sind. Es geht um eine aufrichtige Erneuerung, Verlebendigung und Vermenschlichung der Gemeindepraxis. Es geht wohl auch darum, daß die Kirche als Kirche Buße tut und dem einzelnen nicht nur als fordernde, richtende und verwaltende Instanz begegnet. Wir haben nicht immer alles schon gewußt und richtig gemacht. Wir dürfen Fehler eingestehen. Wir bleiben nicht selten hinter dem Verkündigungs-Auftrag Jesu Christi zurück. Wir können und dürfen dazulernen.

Vor allem sollte niemand wegen der vielleicht verwirrenden Fragen das Wesentliche des Versöhnungsgeschehens aus den Augen verlieren, und das ist die Liebe, die Gott uns schon in Jesus geschenkt hat: „Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15) Die vorsakramentalen oder sakramentalen Vorformen der Buße im alltäglichen Leben sollte man auf keinen Fall unterschätzen. Sie sind und bleiben sehr wichtig. „Werden sie einfach übersprungen, wird das Bußsakrament – gleich in welcher Gestalt – leicht zum rituellen Leerlauf. Nicht bloß Tempo, sondern auch Gangart differieren... im Laufe eines Christenlebens. Entscheidend ist die Richtung und das Unterwegsbleiben, das Mitunterwegsbleiben.“¹⁶

Und so bleibt schlußendlich und in allem die Botschaft von dem Gott, der größer ist als unser Herz und der alles weiß (1 Joh 3,20). In seiner Gegenwart kann auch ein unruhiges Herz wieder ruhig werden; denn: „Es gibt doch, und das ist die Hauptsache, ein wirkliches und radikales Gnadengeschehen der Vergebung der Schuld vor Gott, wenn der Mensch sich mit seiner Schuld bedingungslos Gott zuwendet, ob nun dieses Geschehen als sakramental qualifiziert werden kann oder nicht. Wenn der Mensch sich reuig Gott zuwendet, dann richtet er nicht bloß

¹⁶ M. Seybold, aaO. (Anm. 11), 155.

eine Bitte an Gott um Vergebung, wobei es noch offen wäre, ob diese Bitte erhört wird oder nicht; es geschieht vielmehr diese Vergebung selbst, und die Reue ist nach Thomas von Aquin selbst schon die Wirkung dieses vergebenden Gnadenwillens Gottes. Wo solche Reue gegeben ist, ist Vergebung gewiß, ob sie nun unter einem sakramentalen Geschehen geschieht oder nicht. Denn ist die Reue nicht gegeben, geschieht auch im Sakrament keine Vergebung; ist sie gegeben, ist die Vergebung auch ohne Sakrament gewiß.“¹⁷

¹⁷ K. Rahner, *Bußandacht und Einzelbeichte. Anmerkungen zum römischen Erlaß über das Bußsakrament*, in: *StdZ* 190 (1972) 369.

IM SPIEGEL DER ZEIT

Von der Gefährdetheit christlichen Betens für andere

Beten als Grundakt des gläubigen Menschen kann interessefreies Rühmen Gottes, rück- und umschauendes Danken und appellatives Bitten sein. Das scheinbar Widersprüchliche vermittelt sich in ihm zur Einheit: Je persönlicher und intimer der Beter sich zu Gott hinwendet, desto welthafter und gemeinschaftsbezogener darf er im Gebet sein. Er darf seine Schwestern und Brüder in sein Tun einbeziehen – auch die fremden Schwestern und Brüder anderer Traditionen und Glaubenswege. So tut es die Kirche etwa in den großen Fürbitten der Feier vom Leiden und Sterben Jesu Christi am Karfreitag. So tat es Josef Zapf in seinem als „Einübung und Weisung“ angezeigten und mit der Überschrift „Jesus Christus im Spiegel der Weltreligionen“ versehenen Gebet¹. Dieser Gebetsversuch findet zu ansprechenden Formulierungen und zeigt zugleich die Gefährdetheit des christlichen Eintretens für andere. Es ist die Gefährdung, trotz guter Absicht, die „Brüder und Schwestern in den anderen Religionen“ zu verstehen, das Mißverstehen des anderen betend-fromm zu verlängern. Es ist die Gefährdung, daß das betende Eintreten bei Gott für den anderen zurückläuft auf ein Rühmen

¹ In: *GuL* 58 (1985) 307–310. Die Veröffentlichung des vorliegenden Beitrags geschieht im ausdrücklichen Einverständnis von P. J. Zapf SVD. (Die Redaktion.)